

**Satzung der Stadt Trier**  
**zur Verfahrensregelung bei Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen**  
**während der Wahlkampfzeit**  
**(Wahlsichtwerbungssatzung)**  
**vom 30.01.2019**

Der Stadtrat der Stadt Trier hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in seiner Sitzung vom 29.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Inhalt und Geltungsbereich**

1. Die Wahlsichtwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Wahlsichtwerbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen sowie Abstimmungen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, welche als Sondernutzung nach § 41 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die für eine Erlaubnis zur Wahlsichtwerbung eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung, insbesondere auch für die Erlaubnisse von Informationsständen und -veranstaltungen.
2. Die Wahlsichtwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Wahlsichtwerbung für politische Zwecke auf Werbeträgern während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) in der Stadt Trier. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Stadt Trier.

**§ 2**  
**Zeitraum der Wahlsichtwerbung und Berechtigte**

1. Wahlsichtwerbung ist frühestens zulässig ab sechs Wochen vor dem Termin der Wahl oder Abstimmung.
2. Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat oder einem Ortsbeirat der Stadt Trier, im Rheinland-Pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Beirat für Migration und Integration vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie zugelassene Einzelbewerber zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister der Stadt Trier, zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher eines Ortsbezirks und Interessensgruppen im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerentscheiden.

### **§3 Werbeträger und Inhalt**

1. Werbeträger sind Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Spannbänder ohne Fremdwerbung. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.
2. Hängeschilder dürfen nicht größer als DIN A1, Großflächenplakatschilder nicht größer als Format 18/1 und Spannbänder nicht größer als 500 cm x 100 cm sein.
3. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern und Spannbändern ist ausschließlich an den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Stellen gestattet. Die Liste kann fortlaufend verwaltungsintern um weitere mögliche Standorte ergänzt werden. Die jeweils aktuelle Liste wird den Berechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlkampfzeit bekanntgegeben.  
Pro Aufstellort und Berechtigtem ist max. ein Werbeträger (Großflächenplakat oder Spannbänder, keine Hängeplakate) zulässig.
4. Für den Inhalt der Wahlsichtwerbung sind die jeweils Berechtigten verantwortlich.

### **§ 4 Örtliche Zulässigkeit der Wahlsichtwerbung**

1. Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt werden:
  - innerhalb der durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichneten Fußgängerzone der Stadt Trier,
  - im Umkreis von 15 m um Dienstgebäude einschließlich dazugehöriger Grundstücke öffentlicher Behörden der Stadt Trier und sonstiger kommunaler Gebietskörperschaften, des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Bundesrepublik Deutschland, die allgemein von Publikum aufgesucht werden,
  - im Umkreis von 15 m um Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen, religiös genutzte Gebäude, Friedhöfe, Spiel- und Sportstätten oder sonstige städtische Einrichtungen einschließlich dazugehöriger Grundstücke.
2. Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden einschließlich dazugehöriger Grundstücke, in denen sich Wahl- und Briefwahllokale befinden, sowie im Umkreis von 15 Metern vor dem Zugang zu diesen. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

### **§ 5 Erlaubnisverfahren**

1. Jede Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum bedarf einer Sondernutzungsgenehmigung nach dieser Satzung.
2. Anträge auf Wahlsichtwerbung sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Wahlsichtwerbung in schriftlicher oder elektronischer Form beim Ordnungsamt eingereicht werden. Der Antrag muss Angaben über die verantwortliche Person und deren telefonischer/elektronischer Erreichbarkeit, Art, Umfang und Dauer der gewünschten Wahlsichtwerbung sowie im Falle einer beabsichtigten Aufstellung von Großflächenplakatschildern bzw. Spannbändern die gewünschten Aufstellorte beinhalten.  
Die Erlaubnis wird durch das Ordnungsamt auf Widerruf erteilt.

3. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder der Inhalt der Plakate gegen Vorschriften des Strafrechts oder des Polizei- und Ordnungsgesetzes Rheinland-Pfalz verstößt.
4. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  - der Werbeträger nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht
  - der Werbeträger in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
  - der Antrag unvollständig ist.
5. Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

## **§ 6**

### **Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlsichtwerbung**

1. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass eine Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen ist, insbesondere dass Geh- und Radwege nicht unter je 1,50 m eingeeengt werden und der fließende Kraftverkehr nicht abgelenkt oder behindert wird. Auf eine schonende Befestigung an Lichtmasten und Brückengeländern, z. B. mit kunststoffummanteltem Draht, ist zu achten.
2. Das Anbringen von Werbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§ 33 Straßenverkehrsordnung). Die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Ampelanlagen) darf nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung einer nicht zumutbaren Verkehrsflächeneinengung an Lichtmasten müssen Plakate über Rad- und Gehwegen mit ihrer Unterkante mindestens 2,40 m über der Straßenfläche angebracht werden. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen. Werbeträger an Straßen- und Brückengeländern sind so anzubringen, dass sie nicht in die Verkehrsfläche hineinragen.
3. Die Befestigung von Werbeträgern an Bäumen ist nicht erlaubt.
4. Während der Werbezeit müssen die Werbeträger jederzeit in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, Werbeträger, die durch Witterungseinflüsse oder Vandalismus unansehnlich oder zerstört sind sowie von Wildplakatierern überklebte Werbeträger unverzüglich zu entfernen bzw. auszutauschen.
5. Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Beseitigung der Werbeträger**

1. Werbeträger sowie alle verwandten Befestigungsmaterialien wie Drähte, Kabelbinder o. ä. sind nach der Wahl innerhalb eines Zeitraums von 7 Kalendertagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

2. Bei einem Widerruf der Erlaubnis sind die Werbeträger unverzüglich abzuräumen.
3. Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Trier beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 8 Gebühren und Kosten**

Für Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum werden keine Sondernutzungsgebühren oder Verwaltungsgebühren erhoben.

## **§ 9 Haftung**

1. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von jeglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes entstehen, freizustellen. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist bei Antragstellung nachzuweisen.  
Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes durch die Wahlsichtwerbung entstehen, zu haften. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen bzw. Verunreinigungen der Verkehrsflächen und der Nebenanlagen. Für die Sauberhaltung der genutzten Flächen und deren Umgebung ist Sorge zu tragen. Sollte ein Sondereinsatz des städtischen Straßenreinigungsamtes erforderlich werden, hat der Erlaubnisnehmer die Kosten hierfür zu tragen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Wahlsichtwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 30.01.2019

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

<b>Anlage:</b>
<b>Standorte für Großflächenplakatschilder und Spannbänder:</b>
aus Richtung Konz, Abfahrt Grünanlage Ecke B 268/B 51
aus Richtung Igel, Ortsteil Zewen, Abzweigung Monaiser Straße
Luxemburger Straße, Abfahrt Konrad Adenauer Brücke, Westkopf
Luxemburger Straße, Abfahrt Gottbillstraße
Konrad Adenauer Brücke, Westkopf, Auffahrt zur Luxemburger Straße, rechts
Pacelliufer aus R. Konz, Abfahrt St. Matthias vor K. A.- Brücke, Straßenbegleitgrün
Pacelliufer in Richtung Konz, Höhe Aulstraße, Straßenbegleitgrün
St. Barbara-Ufer, gegenüber Feuerwehr
Krahnenufer, Höhe Alter Kran
Katharinenufer, gegenüber Einmündung Böhmerstraße
Zurmaiener Straße, RATIO
Zurmaiener Straße, Höhe Shell-Tankstelle, gegenüber Straßenbegleitgrün
Im Avelertal, in Richtung Kürenz, Ecke Einfahrt Erprobungsstelle
Kohlenstraße, in Richtung Tarforst, Höhe Einfahrt Zum Weidengraben
Kohlenstraße, EDEKA-Center
Kohlenstraße, Kleeburgerweg
Olewig, Riesling Weinstraße, Höhe ehem. EDEKA-Markt
Gustav-Heinemann-Straße/Ecke Heinrich-Lübke-Straße, Straßenbegleitgrün
Verteilerkreis Ost
Verteilerkreis Ost in Richtung Heiligkreuz, Hintereingang FWG
Zur Reichsabtei St. Maximin
Bitburger Straße, Auffahrt von FH
Bitburger Straße, Einmündung Stuckradweg
Biewerer Straße, Nähe Bushaltestelle, MHW
Trier-Pfalzel, Verteilerkreis Nähe Moselstahlwerk
Trier-Ehrang, Kyllstraße/Ramsteiner Weg
Trier-Olewig, Hunsrückstraße/Olewiger Straße, stadtauswärts
Ruwerer Straße/Loebstraße
Kohlenstraße, Bereich Kreisel Tarforst, rechte Seite in Fahrtrichtung Trier-Filsch